

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muss die Ehefrau eines erwerbstätigen Rentners AHV bezahlen?

Mein Ehemann ist über 65 Jahre alt, aber weiterhin im Nebenerwerb tätig. Ich selber bin noch nicht im AHV-Alter und bezahle seit der Rentenberechtigung meines Mannes eigene AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Wie ich gelesen habe, beruht dies auf einem Entscheid des Bundesgerichtes, der inzwischen korrigiert worden sei. Ich möchte wissen, ob dies zutrifft und ob kleinere AHV-Beiträge berücksichtigt werden können, wenn der Ehemann weniger als den doppelten Mindestbeitrag entrichtet.

AHV als Volksversicherung

Während die Sozialversicherungen der umliegenden Staaten grundsätzlich nur für Arbeitnehmende obligatorisch sind, erfasst die AHV als Volksversicherung neben Arbeitnehmenden auch die Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der Schweiz. Dies hat auch Bedeutung für die Beitragspflicht.

Die AHV-Beitragspflicht beginnt für Personen mit Erwerbseinkommen ab dem 1. Januar nach Erreichen des 17. Altersjahres. Ab dem 1. Januar nach Erfüllen des 20. Altersjahres sind auch nichterwerbstätige Personen AHV-beitragspflichtig. Um Beitragslücken und spätere Teilrenten zu vermeiden, ist es wichtig, dass ab dem erfüllten 20. Geburtstag in jedem Kalenderjahr der gesetzliche Mindestbeitrag entrichtet wird.

Die Beitragspflicht endet für Nichterwerbstätige im ordentlichen Rentenalter. Erwerbstätige Personen schulden AHV-Beiträge grundsätzlich, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Im Rentenalter sind jedoch nur Erwerbseinkommen über dem Freibetrag (CHF 16 800 im Jahr; CHF 1 400 im Monat) AHV-beitragspflichtig.

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (NE)

Nichterwerbstätige Personen haben grundsätzlich kein Erwerbseinkommen, das als Grundlage der Beiträge dienen könnte. Ihre AHV-Beiträge werden daher aufgrund der sozialen Verhältnisse berechnet (Art. 10 Abs. 1 AHVG). Massgeblich sind Vermögen und kapitalisierte Renteneinkommen. Verheirateten Nichterwerbs-

tätigen wird – unabhängig vom Güterstand – je die Hälfte des ehelichen Vermögens und allfälliger Renteneinkommen zugerechnet.

Bei anrechenbaren Vermögen und kapitalisierten Renteneinkommen bis 300 000 Franken ist der individuelle NE-Mindestbeitrag von 425 Franken, bei Vermögen und kapitalisierten Renteneinkommen von 4 Mio. Franken oder mehr der Höchstbeitrag von 10 100 Franken im Jahr geschuldet. Zwischen 300 000 und 4 Mio. Franken steigt der Beitrag kontinuierlich an.

Bei teilzeitlich tätigen Personen ist allenfalls in einer Vergleichsrechnung zu klären, ob die Beiträge aus Erwerbstätigkeit zur Erfüllung der Beitragspflicht genügen oder ob noch eine NE-Erfassung erfolgen muss. In diesem Falle könnten auf Verlangen die AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit bis zur Höhe des NE-Beitrags zurückgefordert werden. Rückerstattete Beiträge werden jedoch bei der späteren Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG)

Der Gesetzgeber wollte bei der 10. AHV-Revision die Beitragspflicht der Eheleute zwar geschlechtsneutral ausgestalten, jedoch für Einverdiener-Ehepaare nicht grundsätzlich ändern. Nach Art. 3 Abs. 3 AHVG gelten denn auch die eigenen Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt, wenn ein erwerbstätiger Ehegatte «Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat».

Noch 2002 hat das Bundesgericht einen Zusammenhang zwischen Beiträgen und Splitting bei der Bemessung von NE-Beiträgen abgelehnt (BGE 126 V 421). In einem Entscheid von 2003 wurde jedoch die Deckung der Beiträge von nicht rentenberechtigten Ehegatten durch AHV-Beiträge eines Ehegatten aus Erwerbstätigkeit im Rentenalter nicht mehr zugelassen, da Einkommen im Rentenalter nicht dem Splitting unterlägen (BGE 130 V 49). Erst mit einem Urteil aus dem Jahre 2007 (BGE 133 V 201) wurde diese Rechtsprechung weitge-



Unser AHV-Fachmann

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

hend relativiert, sodass die bis 2003 geltende Praxis wieder angewendet werden kann.

Zusammenfassung

Dies zeigt, weshalb die Ausgleichskassen in den letzten Jahren nicht rentenberechtigte Ehegatten als Nichterwerbstätige erfassen mussten, auch wenn rentenberechtigte Ehegatten weiterhin AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlten. Die von Ihnen erwähnte Publikation ist zwar grundsätzlich richtig, lässt jedoch die Besonderheiten, die sich aus dem Freibetrag und der Vergleichsrechnung ergeben, ausser Acht.

Ob die Beiträge Ihres rentenberechtigten Ehemannes genügen, um Ihre Beiträge als nichterwerbstätige Ehefrau zu decken, kann anhand Ihrer Angaben nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, Ihre Beitragspflicht allenfalls durch die zuständige Ausgleichskasse verbindlich klären zu lassen. Weitere Hinweise zur Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen finden Sie im Merkblatt über «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO», das bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen oder im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden kann.

AHV-Abrechnung für Tätigkeiten in Privathaushalten

Ich bin pensioniert, arbeite ohne Vertrag in drei Haushalten und verdiene insgesamt rund 3900 Franken im Jahr, ohne dass für mich AHV abgerechnet wird. Die Bezahlung «geht über die Bank und am Ende zur Steuererklärung». Ich frage Sie, ob ich so weitermachen darf?

Grundsätzlich sind alle Erwerbseinkommen, also auch für Tätigkeiten in Privathaushalten, AHV-beitragspflichtig. Doch es gibt Ausnahmen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Bei geringfügigen Löhnen, die 2200 Franken im Jahr nicht übersteigen, ist keine AHV-Abrechnung erforderlich, wenn die Arbeitnehmenden nicht ausdrücklich die Abrechnung verlangen. Diese Regelung ist jedoch für Tätigkeiten in Privathaushalten nicht zulässig.

Im Rahmen der Bekämpfung von Schwarzarbeit wurde auf 2008 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kurzfristige oder geringfügige Arbeitsverhältnisse, wie sie auch

An unsere Leserschaft

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheidungen beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.

in Privathaushalten regelmässig vorkommen, eingeführt. Damit können über die AHV-Ausgleichskasse nicht nur Beiträge an Sozialversicherungen, sondern auch die pauschale Steuer abgerechnet werden. Einzelheiten des Verfahrens sind in einem besonderen Merkblatt näher umschrieben, das bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen oder unter www.ahv.ch im Internet abgerufen werden kann.

Für erwerbstätige Personen im Rentenalter sind nur Einkommen über dem Freibetrag von 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr beitragspflichtig. Diese Regelung gilt für alle Tätigkeiten, also auch für Arbeiten in Privathaushalten.

Da Sie im Rentenalter stehen und Ihre Einkommen weit unter dem Freibetrag für Erwerbseinkommen im Rentenalter liegen, ist für Ihre Tätigkeiten in Privathaushalten auch künftig keine AHV-Abrechnung erforderlich.

Inserat

Rhododendren, Farne & Seerosen.

Willkommen im Märchenland!

Jetzt besuchen & bezaubern lassen!

Mai bis Ende Juli. Täglich 9 - 19 Uhr. Bei Differenz/ZH

Seleger
Moor